
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0136/2020)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	30.06.2020	öffentlich

Finanzierung der Schwangerenberatung in der Stadt Trier

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaften – Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) – gewährleistet einen umfassenden Anspruch auf Beratung zu Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung, Schwangerschaft sowie auf eine Schwangerschaftskonfliktberatung im Vorfeld der Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland. Konkretisiert wird dieser Anspruch in § 2 und § 8 SchKG.

Die Zuständigkeit für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes wohnortnaher Beratungsstellen liegt gem. § 3 SchKG bei den Ländern. Als ausreichend wird hier in § 4 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes ein „Mindestschlüssel“ von einer Vollzeitstelle oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitstellen für 40.000 Einwohner/-innen festgelegt, wobei nach § 4 Abs. 1 Satz 2 von diesem „Mindestschlüssel“ nach oben hin abgewichen werden kann, wenn die notwendige Beratung mit dem vorgesehenen Fachpersonal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, dass vor Ort ein am Bedarf orientiertes Beratungsangebot vorgehalten wird.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Vorgaben hat das Land Rheinland-Pfalz neben dem Landesgesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (14.03.2005 – AGSchKG) und anderer Gesetze die Landesverordnung über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (17.05.2016 – LVOFBSchKG) erlassen, welche rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft trat. Hiernach fördert das Land sowie die Landkreise und kreisfreien Städte die angemessenen Personal-, Supervisions- und Sachkosten der zur Sicherstellung eines ausreichenden, pluralen und wohnortnahen Beratungsangebotes erforderlichen Beratungsstellen nicht kommunaler Träger.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 LVOFBSchKG fördert das Land die Beratungsstellen mit jeweils 50 v. H. der v. g. Kosten. Die Landkreise bzw. kreisfreie Stadt finanzieren 30 v. H. Die übrigen 20 v. H. sind von den Beratungsstellen aus Eigenmitteln zu finanzieren.

§ 2 Abs. 2 LVOFBSchKG regelt dabei einen Erstattungsanspruch zwischen den Gebietskörperschaften:

„Stellen das Angebote der Beratungsstelle zugleich auch einen Beratungsbedarf einer angrenzenden Gebietskörperschaft sicher, so ist diese gegenüber der nach Absatz 1 zur Förderung verpflichteten Kommune zur **entsprechenden**

Kostenbeteiligung verpflichtet. Diese Kostenbeteiligung wird auf der Grundlage der Einwohnerzahl, bezogen auf den vom Land als erforderlich festgestellten Stellenschlüssel an Beratungsfachkräfte ermittelt, **sofern** die kommunalen Gebietskörperschaften keine andere Einigung erzielen.

Gemäß v. g. gesetzlichen Bestimmungen hat das Land Rheinland-Pfalz durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz für die Region Trier einen über den nach Einwohnerzahlen festgelegten Mindestpersonalschlüssel für Stadt und Landkreis hinausgehenden Bedarf zugebilligt. Dies explizit mit Blick auf die Stadt Trier als Oberzentrum und Universitätsstadt mit einer großen Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehende sowie den Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz.

Insgesamt wurden durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz 9,81 Fachpersonalstellen bei drei Trägern (pro familia, Sozialdienst Kath. Frauen und Diakonisches Werk) als förderungswürdig anerkannt und entsprechend bezuschusst.

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 24. Mai 2007 beteiligte sich der Landkreis Trier-Saarburg rückwirkend ab Januar 2006 mit Kommunalanteilen für 3,5 Vollzeitäquivalente (Stellenanteile nach damaligem Einwohnerschlüssel) an den vom Land anerkannten Fachpersonalstellen im Bereich der Schwangerenberatung in der Stadt Trier. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurden an die Stadt Trier in den Jahren 2006 bis einschließlich 2015 Kommunalanteile für diesen Stellenschlüssel gezahlt.

Umfangreiche Verhandlungen zwischen der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg über die Höhe einer angemessenen Förderung führten am 05. Dezember 2017 zu dem Kompromiss, dass der Landkreis rückwirkend ab dem Jahr 2016 Kommunalanteile für 3,7 VZÄ (Stellenanteile nach aktuellem Einwohnerschlüssel) von den anerkannten Fachpersonalkosten in der Schwangerenberatung an die Stadt Trier zahlt. Außerdem erklärte sich der Landkreis dazu bereit, sich rückwirkend ab dem 01.01.2016 an dem „Stellenüberhang“ von 3,24 Stellen entsprechend der Frequentierung der Beratungsstellen durch Klienten aus dem Landkreis Trier-Saarburg zu beteiligen.

Laut der Jahresberichte der 3 Beratungsstellen kamen im Jahr 2016 insgesamt 27,374 % der Rat- und Hilfesuchenden aus dem Landkreis Trier-Saarburg, so dass der Landkreis für 2016 insgesamt 4,598 Vollzeitäquivalente (VZÄ) mit Kommunalanteilen in einer Gesamtsumme von 114.965,28 € förderte.

Dieser Förderpraxis widersprach die Stadt Trier mit Schreiben vom 28. Dezember 2017 und forderte, orientiert an den Einwohnerzahlen von Stadt und Landkreis, einen Kommunalanteil des Kreises von insgesamt 138.199,00 €.

Der Landkreis forderte daraufhin das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – im Februar 2018 auf, ein Bedarfsfeststellungsverfahren nach § 5 Abs. 2 der Landesverordnung einzuleiten. Hieraufhin entgegnete das Landesamt mit Schreiben vom 10. Oktober 2018, Ausgangslage für die in Rheinland-Pfalz genehmigten VZÄ sei die Sicherstellung eines ausreichend pluralen und wohnortnahen Beratungsangebotes. In Rheinland-Pfalz sei so eine Beratungsstruktur entstanden, die sich bewährt habe und beibehalten werden solle. Daher fördere das Land in der Region Trier insgesamt 9,81 VZÄ. Zudem sei, so die Sichtweise des Landesamtes, die Anzahl und Verteilung der Beratungsstellen sowie deren Pluralität in Rheinland-Pfalz flächendeckend nicht zu beanstanden. Die Festlegung eines konkreten Bedarfs für den Landkreis und die Stadt Trier nahm das Land allerdings nicht vor. Nach Auffassung des Landkreises wäre dies aber für einen Anspruch der Stadt Trier konstitutiv, weil die o.g. Landesverordnung eine eben solche

Bedarfsfeststellung erforderlich mache, denn nur so könne eine diesem Bedarf „entsprechende“ Kostenbeteiligung des Landkreises erfolgen.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2019 informierte die Verwaltung die Stadt Trier, der Landkreis werde auch in den Folgejahren die im Jahr 2016 angewandte Förderpraxis weiterführen, d. h. eine Finanzierung von Kommunalanteilen nach Mindestschlüssel auf Basis der Einwohnerzahlen zuzüglich einer Kostenbeteiligung am Stellenüberhang analog der Frequentierung der Beratungsstellen durch Klienten aus dem Landkreis Trier-Saarburg.

Als Reaktion verwies die Stadt Trier in ihrem Schreiben vom 26. Januar 2019 wiederholt auf § 2 Abs. 2 der LVOFBSchKG. Diese Rechtsnorm sehe eine Kostenbeteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften auf der Grundlage der Einwohnerzahlen, bezogen auf den vom Land als erforderlich festgestellten Stellenumfang an Beratungsfachkräften vor, es sei denn, die beteiligten Gebietskörperschaften einigen sich auf eine andere Finanzierungsweise. Eine solche Einigung habe jedoch nicht erzielt werden können.

Der Landkreis erwiderte, bis zum Abschluss eines Bedarfsfeststellungsverfahrens durch das zuständige Landesamt werde man keine über den gesetzlichen Mindestschlüssel hinausgehenden Kommunalanteile für dieses Beratungsangebot an die Stadt Trier zahlen.

Daraufhin erhob die Stadt am 25.11.2019 Klage beim Verwaltungsgericht Trier auf Zahlung des aus dem Jahr 2016 noch den offenen Betrag von 23.059,72 € (Restbetrag Kommunalanteil 2016) nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit Rechtsanhängigkeit.

Mit Urteil vom 17. März 2020 hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier die Klage für Recht anerkannt und den Landkreis Trier-Saarburg verurteilt, an die Stadt Trier für die Schwangerenberatungsstellen in der Stadt Trier für das Jahr 2016 noch Kommunalanteile in v. g. Höhe nebst Zinsen zu zahlen.

In der Urteilsbegründung bezieht sich das Gericht auf die Regelungen des § 2 Abs. 2 LVOFBSchKG, wonach sich die Kostenbeteiligung derjenigen Kommune (Landkreis oder kreisfreie Stadt), in deren Gebiet sich keine Beratungsstelle befindet und deren Beratungsbedarf von einer anderen Kommune sichergestellt wird, ausschließlich nach den Einwohnerzahlen der betroffenen Kommunen richtet, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Anteil die Beratungsstellen von den Einwohnern der beiden Kommunen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Dies gelte, so die Auffassung des Gerichtes, nicht nur für die Kosten der Beratungsstellen, die zur Erfüllung des Mindestschlüssels aus § 4 Abs. 1 S. 1 SchKG bzw. § 1 Abs. 2 AGSchKG anfallen, sondern auf für diejenigen Kosten, die infolge einer Überschreitung des Mindestschlüssels entstehen, wenn diese Überschreitung zur Gewährleistung eines ausreichenden Beratungsangebotes erforderlich sei. Insoweit sei nicht maßgeblich, ob die Überschreitung des Mindestschlüssels vorrangig auf den Besonderheiten einer der betroffenen Kommunen beruhe oder ob dieser Umstand beiden Kommunen gleichermaßen zuzurechnen sei, es sei denn, zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften bestehe eine anderslautende Kooperationsvereinbarung. Eine solche Kooperationsvereinbarung liege jedoch nicht vor.

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die Kostenaufteilung dazu führt, dass der Landkreis einen Anteil von rd. 56 Prozent der für die Beratungsstellen anfallenden Kosten zu tragen hat, obwohl die Einwohner des Landkreises das Beratungsangebot ausweislich der vorgelegten Statistik zu einem geringeren Anteil in Anspruch genommen haben dürften.

Die in § 2 Abs. 2 LVOFBSchKG vorgesehene, pauschale Kostenaufteilung nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der betroffenen Kommunen führe im Ergebnis, so die Auffassung des Gerichtes, nicht zu einer für den Landkreis unzumutbaren Verpflichtung, sich dauerhaft zu einem unverhältnismäßig großen Anteil an den Kosten der Beratungsstellen der Stadt Trier zu beteiligen. Um dem entgegen zu wirken, könne der Landkreis, so das Gericht in seiner Urteilsbegründung weiter, ggfs. eigene Beratungsstellen in seinem Gebiet

einrichten oder private Träger fördern, die dort eine Beratungsstelle unterhalten möchten. In diesem Fall könne der Landkreis den bei seinen Einwohnern bestehenden Beratungsbedarf selbst abdecken, so dass § 2 Abs. 2 LVOFBschKG keine Anwendung mehr fände und die Pflicht zur Beteiligung an den Kosten der im Gebiet der Stadt Trier vorhandenen Beratungsangebote entfielen.

Das Urteil der 7. Kammer des Verwaltungsgerichtes Trier in dieser Angelegenheit vom 17. März 2020 ist der Vorlage beigelegt.

In Umsetzung dieser Gerichtsentscheidung waren auf der Grundlage der jeweils aktuellen Einwohnerzahlen von Stadt und Landkreis zum Stand 31.12. des Vorjahres vom Landkreis Trier-Saarburg für die Jahre 2016 bis einschließlich 2018 noch Kommunalanteile in einer Gesamtsumme von 81.750,54 € zu zahlen. Diese Zahlungen wurden zwischenzeitlich an die Stadt Trier veranlasst.

Die geprüften Verwendungsnachweise der 3 Beratungsstellen für das Jahr 2019 liegen dem Landkreis noch nicht vor.

Die Möglichkeit der Vorhaltung eines ausreichenden Beratungsangebotes im Landkreis Trier-Saarburg wird von der Verwaltung derzeit geprüft.